

Vorwort zur Satzung des „Neufundländer-Club für Europa“

Das Zuchtbuch unserer Neufundländer geht zurück auf das Jahr 1893. Der vor hundert Jahren geschriebene Standard (= Rassekennzeichen) des Hundes hat sich seit dieser Zeit nicht wesentlich verändert, weil sich immer nur ein kleiner Kreis der Zucht gewidmet hat. In den letzten Jahren wurden durch negative Schlagzeilen in den Medien auch die Gebrauchshunde dazu abgestempelt, gefährlich, ja sogar unberechenbar zu sein. Und da die Neufundländer, wenn sie aus einer verantwortungsvollen Zucht kommen, ausnahmslos ein liebes, einwandfreies Wesen haben, werden sie immer beliebter. Unkenntnis und Unvermögen der Käufer, dazu mangelnde Aufklärung der Käufer durch die Züchter und Clubs, tragen dazu bei, daß Hundehändler und gewerbliche Züchter, welche (nicht nur außerhalb der zuchtbuchführenden Clubs) ohne Beratung und ohne Beachtung des Standards der Neufundländer-Rasse Massenzuchten aufbauen, eine Blütezeit erleben.

Mit der Beliebtheit der Neufundländer-Rasse steigt die Aktivität dieser Leute erheblich. In der Folge tauchen immer mehr kranke, neurotische und nicht dem Standard entsprechende Neufundländer auf.

Unser gutmütiger und gesunder Bär kommt in Verruf, je mehr wir es zulassen, daß sich diese Hundehändler vermehren. Aber solange derartige „Züchter“ ohne Prüfung der örtlichen und finanziellen Verhältnisse – auch wenn sie deswegen von anderen Clubs die Weiterzucht verweigert bekamen – sofort in anderen Clubs aufgenommen werden – weil sich die Clubs gegenseitig bekämpfen – liegt noch vieles im Argen.

Wie wohl auch die Zuchtordnungen der einzelnen Clubs noch verbesserungswürdig sind. Im „Neufundländer-Club für Europa“ finden Freunde und Besitzer von Neufundländer-Hunden eine entsprechende Heimat, um die Zucht, den Standard und vor allem die Gesundheit des Neufundländers zu wahren und zu fördern.

Als Züchter werden nur Personen aufgenommen, die neben ihrer beruflichen Tätigkeit die Zucht des Neufundländers hobbymäßig betreiben und die Ordnungen des „Neufundländer-Club für Europa“ anerkennen, d.h. wer bereit ist, unter strengeren Zuchtbestimmungen, als die meisten anderen Clubs vertreten, artgerechte und typvolle Neufundländer zu züchten.

Durch die Führung einer Zuchtbuchstelle wird kein wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb unterhalten. Etwaige Überschüsse werden zur Deckung von Kosten für die Neufundländer-Kynologie verwendet, also zur wissenschaftlich fundierten Aus- und Weiterbildung interessierter Mitglieder betreffend Haltung, Züchtung und Abstammung von Neufundländer-Hunden.

Alle Tätigkeiten im bzw. für den Verein sind ehrenamtlich.

*

*

*

Satzung des
Neufundländer-Club für Europa

§ 1

Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Neufundländer-Club für Europa“, nach erfolgter Eintragung in das Vereinsregister mit dem Zusatz „eingetragener Verein“ („e.V.“).
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Eschweiler/Bundesrepublik Deutschland.
- (3) Erfüllungsort für alle Ansprüche des Vereins gegenüber den Mitgliedern und Gerichtsstand ist der Sitz des Vereins.
- (4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (5) Zur Vermeidung des Ausschreibens des Vereinsnamens wird die Abkürzung „NCE“ verwendet.

§ 2

Zweck des Vereins

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung durch die Förderung der Zucht des Neufundländers, seiner Verbreitung und Verbesserung, sowie durch die Beratung und Vertretung der allgemeinen Interessen der Liebhaber dieser Rasse.
- (2) Der Zweck des Vereins wird verwirklicht insbesondere durch:
 1. die Festsetzung und Durchsetzung folgender Ordnungen:
 - a) Zucht-Ordnung,
 - b) Zuchtschau-Ordnung,
 - c) Zuchtwarte-Ordnung,
 - d) Zuchtrichter- und Zuchtrichter-Ausbildungs-Ordnung;
 2. Führung und Herausgabe eines eigenen Zuchtbuches für Neufundländer;
 3. Kontaktaufnahme und Pflege der Kontakte mit gleichartigen in- und ausländischen Vereinigungen;
 4. Förderung und Beachtung des Tierschutzgedankens;
 5. Förderung und Unterstützung der wissenschaftlichen Forschung auf den Gebieten der Hundezucht und Krankheitsbekämpfung bei Hunden;
 6. Förderung der Ausbildung der Neufundländer zum Wasser-Rettungshund;
 7. Beratung und Unterstützung der Züchter;
 8. Bekämpfung des kommerziellen Hundehandels;
 9. Öffentlichkeitsarbeit zur Förderung des allgemeinen Interesses für das Hundewesen im Allgemeinen und die Neufundländer-Rasse im Besonderen.
- (3) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (4) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3

Mitgliedschaft

- (1) Mitglied im NCE kann jede natürliche und jede juristische Person werden; Minderjährige bedürfen der Einwilligung ihrer gesetzlichen Vertreter.
- (2) Mitglied kann nicht sein, wer aktiv oder fördernd im Hundehandel tätig ist bzw. dem NCE entgegenstehende Interessen vertritt.
- (3) In Anerkennung hervorragender Verdienste kann der NCE Ehrenvorsitzende und Ehrenmitglieder ernennen, sowie etwaige Vereinsehrenzeichen verleihen. Näheres regelt die Ehrungsordnung des NCE.

§ 4

Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Der Aufnahmeantrag ist schriftlich an den Vorstand der jeweils zuständigen Landesgruppe des NCE zustellen.
- (2) Über das Aufnahmegesuch entscheidet der geschäftsführende Vorstand des NCE.
- (3) Ein neues Mitglied ist erst nach Ablauf von sechs Monaten ab Eintritt voll stimmberechtigt.
- (4) Die Mitgliedschaft gilt als erworben, wenn
 1. keine Einsprüche von Mitgliedern gegen die Aufnahme innerhalb 4 Wochen nach Veröffentlichung unter Angabe von Gründen an den geschäftsführenden Vorstand des NCE gerichtet worden sind;
 2. die Aufnahmegebühr und der laufende Jahresbeitrag bezahlt worden sind.
- (5) Bei fristgerechten Einsprüchen entscheidet der geschäftsführende Vorstand des NCE mit einfacher Mehrheit. Die Ablehnung eines Aufnahmeantrages bedarf keiner Begründung gegenüber dem Antragsteller.

§ 5

Rechte und Pflichten aus der Mitgliedschaft

- (1) Alle Mitglieder habe gleiche Rechte und Pflichten, soweit in der Satzung keine abweichende Regelung getroffen wurde.
- (2) Zu den Rechten der Mitglieder zählt insbesondere:
 1. das Clubabzeichen zu erwerben und zu tragen;
 2. Bei allen ordentlichen und außerordentlichen Mitglieder-(Delegierten-)Versammlungen vom eigenen Stimmrecht Gebrauch zu machen.
 3. die Beratung und Unterstützung in allen die Zucht und Haltung der Neufundländer betreffenden Fragen im Rahmen der gegebenen Möglichkeiten zu verlangen;
 4. die Benutzung des Zuchtbuches des NCE entsprechend den jeweils gültigen Zuchtrichtlinien.
- (3) Die Inanspruchnahme der sich aus der Mitgliedschaft ergebenden Rechte setzt die Erfüllung der Mitgliedspflichten voraus:
- (4) Die Mitglieder sind verpflichtet:
 1. die Bestimmungen der Satzung des NCE einzuhalten;
 2. die Zuchtrichtlinien des NCE zu beachten;
 3. die Beschlüsse der Mitglieder-(Delegierten-)Versammlung auszuführen, sowie alle sonstigen Anordnungen von Organisationen des NCE, die in Übereinstimmung mit der Satzung getroffen wurden, zu befolgen;
 4. weder Hundehandel noch Erwerbszucht zu betreiben;
 5. dem NCE bei der Erfüllung seiner Aufgaben jede mögliche Unterstützung zu gewähren, insbesondere Auskünfte zu erteilen und Unterlagen zur Verfügung zu stellen;
 6. die Verpflichtungen aus der Beitrags- und Finanzordnung zu erfüllen;
 7. den Tierschutzgedanken zu fördern.

§ 6

Ende der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch:
 1. Austritt;
 2. Streichung aus der Mitgliederliste;
 3. Ausschluß;
 4. Tod;
 5. Auflösung des Vereins.
- (2) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem geschäftsführenden Vorstand des NCE und kann nur zum Ende eines Geschäftsjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 3 Monaten erfolgen.
- (3) Ein Mitglied, das einen fälligen Beitrag oder sonstige Forderungen des NCE trotz Mahnung (Zahlungsaufforderung mit einer kalendermäßig bestimmten Zahlungsfrist) nicht fristgemäß bezahlt, kann auf Beschluß des geschäftsführenden Vorstands des NCE aus der Mitgliederliste gestrichen werden.
- (4) Der Ausschluß eines Mitglieds kann, außer vom Vereinsschiedsgericht auf Antrag, auch durch Beschluß des geschäftsführenden Vorstands des NCE ausgesprochen werden, wenn in der Person des Mitglieds ein wichtiger Grund vorliegt. Ausschlußgründe sind insbesondere:

Satzung des Neufundländer-Club für Europa (NCE) 4

- a) vorsätzliche oder schwerwiegende Verstöße gegen die Satzung und Zuchtbestimmungen bzw. die Interessen des Vereins, sowie gegen Beschlüsse und Anordnungen der Vereinsorgane nach Maßgabe dieser Satzung;
- b) unehrenhaftes Verhalten, soweit es mit dem Vereinsleben in unmittelbarem Zusammenhang steht.

(5) Vor Beschlußfassung ist das betroffene Mitglied über die vorliegenden Vorwürfe und Beweismittel zu unterrichten. Auf Antrag des betroffenen Mitglieds erfolgt seine mündliche Anhörung. Der Ausschluß wird mit Zugang des schriftlich begründeten Beschlusses an den Betroffenen rechtswirksam. Der Rechtsweg ist ausgeschlossen.

(6) Ein Mitglied, welches sich einer Verfehlung gemäß (4) zuschulden kommen läßt oder in anderer Weise gegen Satzung und Ordnungen des NCE verstößt, kann in minderschweren Fällen statt des Vereinsausschlusses mit folgenden Vereinsstrafen belegt werden:

- a) Verweis,
- b) Verwarnung,
- c) Geldbußen bis €2500,00.

§ 7

Bildung von Landesgruppen

(1) Mit Zustimmung oder auf Veranlassung des Vorstands des NCE schließen sich die Mitglieder geographisch zusammenhängender Gebiete zu sogenannten Landesgruppen zusammen.

(2) Die Landesgruppen sind unselbständige, nicht rechtsfähige Untergliederungen des NCE. Sie sind der Satzung und den Ordnungen des NCE verpflichtet und an die Beschlüsse der Mitglieder-(Delegierten-)Versammlung des NCE sowie dessen Vorstandes gebunden.

(3) Aufgabe der Landesgruppen ist es, in Abstimmung mit dem Vorstand des NCE die planmäßige Zucht der Neufundländer-Rasse im Sinne des NCE durch umfassende Betreuung der Mitglieder und in enger Zusammenarbeit mit diesen zu verwirklichen.

§ 8

Organisation der Landesgruppen

(1) Die Landesgruppen halten mindestens einmal, im ersten Quartal eines jeden Jahres, eine Mitgliederversammlung ab. Der Landesgruppenleiter und sein Stellvertreter sowie eventuelle weitere Mitglieder der Leitung der Landesgruppe und die Kassenprüfer werden von den Mitgliedern der Landesgruppe entsprechend den Vorschriften der §§ 13 und 15 gewählt, oder zwischen den Wahlen kommissarisch vom Vorstand eingesetzt. Vorstandsämter dürfen nicht aus einer Familie besetzt werden, es sei denn, der Vorstand des NCE hält dies für eine bestimmte Zeit für notwendig, um den Fortbestand der Landesgruppe zu sichern.

(2) Die Landesgruppen-Mitgliederversammlung bestimmt jährlich neu die Delegierten zur Mitglieder-(Delegierten-) Versammlung des NCE. Für die Anzahl der zu bestimmenden Delegierten ist diejenige Mitgliederzahl maßgebend, welche die Landesgruppe am 1. Januar des laufenden Jahres aufweist: je angefangene

zehn Mitglieder ein Delegierter.

(3) Der Landesgruppen-Vorsitzende ist für die Leitung und Geschäftsführung der Landesgruppe analog den §§ 14-17 dieser Satzung dem Vorstand des NCE gegenüber verantwortlich.

(4) Für die Durchführung der ihnen obliegenden Aufgaben erhalten die Landesgruppen Beitrags- und Gebührenanteile

nach der Beitrags- und Finanzordnung.

(5) Die Landesgruppen entscheiden selbständig, jedoch in Verantwortung gegenüber dem NCE über die zweckmäßige, der Satzung entsprechende Verwendung ihrer finanziellen Mittel.

(6) Die Landesgruppen sind verpflichtet, dem Vorstand des NCE gegenüber auf dessen Aufforderung hin jederzeit die Landesgruppen-Kasse offenzulegen und abzurechnen.

(7) Die Landesgruppen sind verpflichtet, einen Tierschutz-Beauftragten zu ernennen.

§ 9

Beiträge, Gebühren

(1) Von den Mitgliedern werden Beiträge, Gebühren und Umlagen erhoben.

(2) Die Höhe der Beiträge, Gebühren und Umlagen wird von der Mitglieder-(Delegierten-)Versammlung festgelegt.

(3) Einzelheiten regelt die Beitrags- und Finanzordnung.

§ 10
Organe des NCE

- (1) Organe des NCE sind:
1. die Mitglieder-(Delegierten-)Versammlung;
 2. der Vorstand, und zwar
 - a) der gesetzliche Vorstand,
 - b) der geschäftsführende Vorstand,
 - c) der erweiterte Vorstand.
- (2) Die Tätigkeiten der Mitglieder der Organe sind ehrenamtlich.

§ 11
Die Mitglieder-(Delegierten-)Versammlung

- (1) Oberstes Organ des NCE ist die Mitglieder-(Delegierten-)Versammlung, die insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig ist:
1. Wahl und Amtsenthebung der Mitglieder des Vorstandes sowie von Kassenprüfern;
 2. Festsetzen der Höhe des Mitgliedsbeitrages und der Aufnahmegebühr;
 3. Beschließen von Satzungsänderungen und Vereinsauflösung;
 4. Beaufsichtigen des Vorstandes durch Entgegennahme des Jahresberichtes, des Kassenprüfungsberichtes und ggfs. Entlastung des Vorstandes;
 5. Bildung von Kommissionen und Ausschüssen zur Vorbereitung oder Erledigung von Sonderangelegenheiten;
 6. Beratung und Beschlußfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Fragen;
 7. Ernennung von Ehrenvorsitzenden und Ehrenmitgliedern.
- (2) In Angelegenheiten, die in den Zuständigkeitsbereich des Vorstandes fallen, kann die Mitglieder-(Delegierten-)Versammlung Empfehlungen an den Vorstand beschließen. Der Vorstand kann seinerseits in Angelegenheiten seines Zuständigkeitsbereichs die Meinung der Mitglieder-(Delegierten-) Versammlung einholen.

§ 12
Einberufung der Mitglieder-(Delegierten-)Versammlung

- (1) In jedem Geschäftsjahr findet, möglichst im ersten Quartal, die Mitglieder-(Delegierten-) Versammlung statt.
- (2) Sie wird vom Vorsitzenden, hilfsweise auf Beschluß des Vorstandes vom stellvertretenden Vorsitzenden unter Einhaltung einer Frist von mindestens 4 Wochen schriftlich oder durch geeignete Veröffentlichung unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt an dem Tag, der dem Absendetag folgt und gilt als erfüllt, wenn die Einladung an die letzte dem Verein schriftlich bekanntgegebene Adresse gerichtet ist bzw. dem Landesgruppen-Vorsitzenden vorliegt.
- (3) Zur Wahrung des Minderheitenrechts kann ein Drittel der Vereinsmitglieder den Vorstand schriftlich zur Einberufung einer Mitglieder-(Delegierten-)Versammlung beauftragen. Dabei müssen die Mitglieder den Zweck, die Gründe und ggfs. Anträge zur Beschlußfassung schriftlich mitteilen.
- (4) Im übrigen gelten für die außerordentliche Mitglieder-(Delegierten-)Versammlung die Bestimmungen für die ordentliche Mitglieder-(Delegierten-)Versammlung entsprechend.

§ 13
Beschlußfassung der Mitglieder-(Delegierten-)Versammlung

- (1) Die Mitglieder-(Delegierten-)Versammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit vom stellvertretenden Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den Leiter mit einfacher Mehrheit. Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlganges und der vorhergehenden Aussprache einem Wahlausschuß übertragen werden.
- (2) Die Mitglieder-(Delegierten-)Versammlung ist nicht öffentlich. Der Versammlungsleiter kann Gäste zulassen. Über die Zulassung der Presse oder sonstiger Medien beschließt die Versammlung mit einfacher Mehrheit.
- (3) Jede satzungsgemäß einberufene Mitglieder-(Delegierten-)Versammlung ist beschlußfähig ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder.

Satzung des Neufundländer-Club für Europa (NCE) 6

(4) Die Mitglieder-(Delegierten-)Versammlung faßt Beschlüsse grundsätzlich mit einfacher Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen in öffentlicher Form durch Handzeichen; Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht. Auf Antrag eines anwesenden Mitglieds (Delegierten) ist geheime Abstimmung durchzuführen.

(5) Beschlüsse über Satzungsänderungen und über die Auflösung des Vereins sind geheim durchzuführen. Solche Beschlüsse können nur mit einer Mehrheit von drei Viertel der gültig abgegebenen Stimmen gefaßt werden.

(6) Für Wahlen gilt: Hat im ersten Wahlgang kein Kandidat die Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den Kandidaten statt, welche die beiden höchsten Stimmzahlen erreicht haben. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.

(7) Über den Ablauf der Mitglieder-(Delegierten-)Versammlung ist ein Protokoll zu erstellen, das vom jeweiligen

Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Es hat folgende Angaben zu enthalten:

1. Ort, Tag, Uhrzeit von Beginn und Ende der Versammlung;
 2. Namen von Versammlungsleiter und Protokollführer;
 3. Zahl der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder (Delegierten);
 4. Feststellung der satzungsgemäßen Einberufung;
 5. Tagesordnung mit der Feststellung, daß sie bei der Einberufung den Mitgliedern mitgeteilt wurde;
 6. Feststellung der Beschlußfähigkeit;
 7. die gestellten Anträge sowie die gefaßten Beschlüsse und die Wahlen einschließlich des jeweiligen Abstimmungsergebnisses. Die gewählten Vorstandsmitglieder sind mit Vor- und Zunamen, Stand, und Wohnort zu bezeichnen. Bei Satzungsänderungen ist der nunmehrige Wortlaut der geänderten oder neu gefaßten Satzung der betreffenden Satzungsbestimmung anzugeben.
 8. Art der Abstimmung;
 9. die Unterschriften des Versammlungsleiters und des Protokollführers.
- (8) Das Protokoll ist den Mitgliedern in geeigneter Form bekannt zu machen.

§ 14 Vorstand

(1) Der geschäftsführende Vorstand besteht aus:

1. dem Vorsitzenden,
2. dem stellvertretenden Vorsitzenden,
3. dem Schatzmeister.

(2) Der geschäftsführende Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins, verwaltet das Vereinsvermögen und hat Sitz und Rede- und Stimmrecht in allen Ausschüssen und Gremien des Vereins; ausgenommen Zuchtausschuß und Mitgliederversammlungen der Landesgruppen.

(3) Der erweiterte Vorstand besteht aus:

1. dem Vorsitzenden,
2. dem stellvertretenden Vorsitzenden,
3. dem Schatzmeister,
4. dem Hauptzuchtwart,
5. dem Zuchtbuchführer,
6. dem Pressewart,
7. den Landesgruppen-Vorsitzenden.

(4) Vorstand i. S. von § 26 BGB sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende. Jeder ist einzeln vertretungsberechtigt.

§ 15 Wahl und Amtsdauer des Vorstands

(1) Die Wahl der einzelnen Vorstandsmitglieder erfolgt in geheimer Abstimmung mit der Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen durch die Mitglieder-(Delegierten-) Versammlung. Wählbar sind nur Vereinsmitglieder, die zuvor mindestens drei Jahre Mitglieder im NCE waren. Jedes Vorstandsmitglied ist wieder wählbar.

(2) Die Amtsperiode dauert, vom Tage der Wahl an gerechnet, drei Jahre. Der Vorstand bleibt jedoch bis zur Neuwahl im Amt.

(3) Während einer Wahlperiode eingetretene Vakanzan werden vom Vorstand selbst interimistisch besetzt. Sie sind jedoch bei der nächsten Mitglieder-(Delegierten)- Versammlung zur Entscheidung zu bringen.

Satzung des Neufundländer-Club für Europa (NCE) 7

- (4) Die Vereinigung von mehr als zwei Vorstandsämtern in einer Person ist nicht zulässig.
(5) Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands dürfen im NCE-Vorstand kein weiteres Vorstandsamt bekleiden.

§ 16

Zuständigkeit des Vorstands

- (1) Der geschäftsführende Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig und hat Sitz, Rede und Stimmrecht in allen Ausschüssen des Vereins, soweit dies nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen ist. Er hat vor allem folgende Aufgaben:
1. Ausführung der Beschlüsse der Mitglieder-(Delegierten-)Versammlung;
 2. Abfassung und Vorlage des Jahresberichts;
 3. Beschlußfassung über Aufnahme, Kündigung, Streichung und Ausschluß von Mitgliedern;
 4. Ernennung und Abberufung von Zuchtrichtern und Zuchtwarten auf Empfehlung des Zuchtausschusses;
 5. Wahrnehmung der Aufsicht über die Landesgruppen.
- (2) Der erweiterte Vorstand ist zuständig insbesondere für
1. die Vorbereitung der Mitglieder-(Delegierten-)Versammlungen und Aufstellen der Tagesordnung;
 2. die Einberufung der Mitgliederversammlungen;
 3. die Vorbereitung, Leitung und Durchführung aller vereinseigenen Veranstaltungen;
 4. die Abstimmung der Vorstandstätigkeit mit den Landesgruppen.
 5. Übernahme und Durchführung der Vorstandstätigkeit im „ANCE“- EUV (Association of Newfoundland Cynology of Europe - EUV).
- (3) Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung, in der die Aufgabenverteilung der Vorstandsmitglieder zu regeln ist.
- (4) Der Vorstand ist verpflichtet, die gesetzlich vorgeschriebenen Anmeldungen zum Vereinsregister nach der Eintragung des Vereins in das Vereinsregister durch seine vertretungsberechtigten Mitglieder durchzuführen. Die Anmeldung hat schriftlich mit notarieller Beglaubigung der Unterschrift zu geschehen und betrifft jede Änderung des Vorstandes, Satzungsänderungen, die Auflösung des Vereins und ggfs. bestellte Liquidatoren. Jeder Anmeldung ist eine Protokollabschrift (bei Satzungsänderungen auch die Urschrift des Protokolls) beizufügen.
- (5) Die Vorstandstätigkeit ist ehrenamtlich. Der Vorstand ist nicht berechtigt, Beschlüsse über Aufwandsentschädigungen für Vorstandsmitglieder selbst zu fassen.
- (6) Der Vorstand wird von der Haftung für einfache Fahrlässigkeit freigestellt.

§ 17

Vorstandssitzungen

- (1) Zur Durchführung seiner Aufgaben führt der Vorstand Sitzungen durch, die vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden, schriftlich, fernmündlich oder telegrafisch (auch per Telefax) einberufen werden. In diesem Fall ist eine Einberufungsfrist von 3 Tagen einzuhalten. Einer Mitteilung der Tagesordnung bedarf es nicht.
- (2) Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn alle Vorstandsmitglieder eingeladen und mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sind. Die Beschlußfassung geschieht mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Enthaltungen zählen nicht. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Leiters der Vorstandssitzung. Entsprechendes gilt, wenn im Verfahren nach (3) abgestimmt wird.
- (3) Der Vorstand kann auch nach schriftlicher oder fernmündlicher Verständigung Beschlüsse fassen, falls kein Vorstandsmitglied ausdrücklich Erörterung und Beschlußfassung auf einer Vorstandssitzung beantragt.
- (4) Die Vorstandssitzung leitet der Vorsitzende, bei dessen Verhinderung der stellvertretende Vorsitzende. Über jede Vorstandssitzung ist ein Protokoll zu fertigen, das folgende Angaben enthalten muß:
1. Ort und Datum der Vorstandssitzung;
 2. die Namen der Teilnehmer;
 3. die gefaßten Beschlüsse im Wortlaut einschließlich Abstimmungsergebnis.
- Die Protokolle sind vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen.
- (5) Diese Bestimmungen gelten sowohl für Sitzungen des geschäftsführenden als auch des erweiterten Vorstands.

§ 18

Kassenprüfer

- (1) Die Mitglieder-(Delegierten-)Versammlung wählt zwei Kassenprüfer und einen Ersatz-Kassenprüfer mit einer Amtsdauer von drei Jahren. Die Kassenprüfer sind wieder wählbar.
- (2) Näheres regelt die Beitrags- und Finanzordnung des NCE.

§ 19

Vereinsschiedsgericht

- (1) Der Verein kann bei Bedarf ein Vereinsschiedsgericht einrichten, das unter Ausschluß des Rechtswegs zu den staatlichen Gerichten - unbeschadet entgegenstehender Bestimmungen der Zivilprozeßordnung (ZPO) - auf Antrag eines Organs oder Vereinsmitglieds zur vergleichsweisen Erledigung oder zur Erledigung durch Schiedsspruch zuständig ist:
 - a) bei Streitigkeiten zwischen Mitgliedern von Vereinsorganen, insbesondere über deren Zuständigkeit;
 - b) bei Streitigkeiten zwischen Vereinsmitgliedern und dem Verein bzw. dessen Organmitgliedern - mit Ausnahme der Mitglieder-(Delegierten-)Versammlung - über die einfachen Mitgliedschaftsrechte und -pflichten bzw. über Sonderrechte und -pflichten;
 - c) bei Streitigkeiten zwischen Vereinsmitgliedern untereinander, die mit der Vereinsmitgliedschaft in einem unmittelbaren Zusammenhang stehen.
- (2) Das Vereinsschiedsgericht besteht aus 3 Mitgliedern - sie wählen ihren Obmann und dessen Stellvertreter selbst.
- (3) Die Berufung erfolgt fallweise durch den erweiterten Vorstand des NCE.
- (4) Der Vorsitzende des NCE bzw. einer seiner Beauftragten aus dem geschäftsführenden Vorstand hat das Recht der Teilnahme an den Sitzungen des Vereinsschiedsgerichts. Sie haben kein Stimmrecht.
- (5) Einsprüche gegen Maßnahmen des Vorstands können nur Gegenstand der Vereinsschiedsgerichtsbarkeit sein, wenn sie innerhalb von vier Wochen nach Zugang der Vorstandsentscheidung beim Vorstand eingelegt waren.
- (6) Die Tätigkeit des Vereinsschiedsgerichts ist ehrenamtlich, jedoch können die für die Mitglieder der Organe des NCE geltenden Kostenerstattungen vorgenommen werden.
- (7) Die Kosten eines Verfahrens trägt der Unterlegene.
- (8) Der Antragsteller kann vom geschäftsführenden Vorstand des NCE veranlaßt werden, einen den abzuschätzenden Kosten entsprechenden Vorschuß vor Einberufung des Vereinsschiedsgerichts zu leisten.
- (9) Das Vereinsschiedsgericht entscheidet in einfacher Mehrheit.
- (10) Das Vereinsschiedsgericht kann erkennen auf: Verweis, Verwarnung, Zahlung einer der Höhe nach festzusetzenden Geldbuße, zeitlich beschränktes Ruhen der Mitgliedschaftsrechte, dauernden Ausschluß. Gegen Vorstandsmitglieder kann auch auf zeitlich beschränkten oder dauernden Amtsverlust erkannt werden. Im Einspruchsverfahren kann nur auf Bestätigung, Abänderung oder Aufhebung der beanstandeten Maßnahmen erkannt werden.
- (11) Die Vollziehung der Entscheidung des Vereinsschiedsgerichts obliegt dem erweiterten Vorstand des NCE.
- (12) Mitglieder, die sich einer nicht auf Ausschluß erkennenden Entscheidung des Vereinsschiedsgerichts nicht fügen bzw. eine ihnen unter Fristsetzung durch eingeschriebenen Brief auferlegte Verpflichtung nicht befolgen, werden von der Mitgliederliste gestrichen.
- (13) Entscheidungen des Vereinsschiedsgerichts sind endgültig.

§ 20

Zuchtausschuß

- (1) Der Zuchtausschuß ist ein in Fragen der Zucht besonders sachverständiges Gremium und berät Organe und Mitglieder des NCE in züchterischen Fragen. Seine wesentliche Aufgabe besteht in der Erarbeitung und Unterbreitung von Vorschlägen zur Zuchtrichtung, zur Verbesserung der Zucht, zur Ausbildung von Zuchtwarten und Zuchtrichtern und Beschlußfassung darüber.
- (2) Der Zuchtausschuß besteht aus:
 1. dem Hauptzuchtwart (Vorsitzender des Ausschusses);
 2. dem Zuchtbuchführer;
 3. den Zuchtwarten der Landesgruppen.
- (3) Die Amtszeit des Zuchtausschusses entspricht der Amtszeit des Vorstandes.
- (4) Der Zuchtausschuß ist beschlußfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. § 17 dieser Satzung gilt entsprechend.

Satzung des Neufundländer-Club für Europa (NCE) 9

(5) Der geschäftsführende Vorstand des NCE ist über alle Beschlüsse des Zuchtausschusses umfassend in schriftlicher Form zu informieren.

§ 21

Zuchtbuchstelle

- (1) Der NCE unterhält eine Zuchtbuchstelle. Die Aufgaben sind in der Zuchtordnung niedergelegt und werden vom Zuchtbuchführer wahrgenommen.
- (2) Die Zuchtbuchstelle kann Gebühren erheben. Einzelheiten sind in der Beitrags- und Finanzordnung geregelt.

§ 22

Ehrungsordnung

Der NCE kann sich eine Ehrungsordnung geben. Änderungen können mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der gültig abgegebenen Stimmen einer Delegierten-Versammlung beschlossen werden.

§ 23

Spenden

Geldspenden und geldwerte Spenden sind zulässig. Sie werden ausschließlich für den Vereinszweck verwendet.

§ 24

Auflösung des Vereins

- (1) Der Verein kann durch Beschluß der Mitglieder-(Delegierten-)Versammlung aufgelöst werden. Der Beschluß kann nur mit einer Mehrheit von drei Viertel der gültig abgegebenen Stimmen gefaßt werden.
- (2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes ist das Vermögen des Vereins nach Begleichung der Verbindlichkeiten der Stadt Eschweiler anzuweisen mit der Auflage, dieses Vermögen einem als gemeinnützig anerkannten Tierschutzverein oder einer anderen als gemeinnützig anerkannten kynologischen Organisation zuzuführen.

§ 25

Schlußbestimmungen

- (1) Der geschäftsführende Vorstand ist berechtigt, Änderungen der Satzung, die vom Registergericht verlangt werden bzw. redaktionelle Änderungen ohne erneuten Mehrheitsbeschluß der Mitglieder-(Delegierten-) Versammlung vorzunehmen.
- (2) Die Satzung tritt mit dem Datum der Eintragung des Vereins in das Vereinsregister in Kraft.
- (3) Die Satzung ist am 2. Juni 1995 errichtet und geändert worden durch Beschluss
 - a) der Mitglieder-(Delegierten-)Versammlung am 19. April 1998;
 - b) der Mitglieder-(Delegierten-)Versammlung am 23. März 2002;
 - c) der Mitglieder-(Delegierten-)Versammlung am 20. April 2008;